

Beantwortung der Anfrage in der Gemeindevertretung Roßdorf

| | |
|--|-----------------------------------|
| Anfrage von: | Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen |
| Anfrage Betreff: | Verfüllung OHI Steinbruch |
| Anfrage Datum: | 22.01.2017 |
| Beantwortung in Sitzung: (Nummer und Datum) | 07. Sitzung der GVE am 17.02.2017 |

Die Gemeindevertretung hat am 19.02.2016 einstimmig eine Stellungnahme der Gemeinde zum Sonderbetriebsplan für die Verfüllung des Tagebaus Roßdorf beschlossen.

In 11 Unterpunkten wurden dabei Auflagen und Bedingungen gefordert.

Frage 1: *Werden in der behördlichen Erlaubnis alle diese Punkte berücksichtigt?*

Antwort: Bis auf Punkt 11, worin es heißt, dass die Gemeinde Stichproben veranlassen kann, die auf Kosten der OHI abgerechnet werden sollen, wurden alle im Schreiben vom 24.2.16 formulierten Forderungen, z. T. auch sinngemäß, in den Bescheid aufgenommen.

Frage 2: *Wenn nein, welche nicht?*

Antwort: Vgl. Ziff. 1

Hier ein Auszug aus der E-Mail der Bergaufsicht vom 23.01.17: „Die von Ihnen angeführte Forderung ist in diesem Bescheid nicht umsetzbar gewesen, da Sie nicht bestimmt genug ist und Sie auch keine öffentlich rechtliche Zuständigkeit haben, die Verfüllung auf Kosten der MHI zu überwachen. Die Kosten wären für die MHI nicht abschätzbar gewesen, da Umfang und Zahl der Untersuchungen nicht konkret genug angegeben ist. Die Kostenübernahme durch die MHI wäre ggf. privatrechtlich mit der MHI zu vereinbaren. Hinsichtlich der Überwachung ist neben der Eigenüberwachung eine Fremdüberwachung gefordert, so dass eine gute Überwachung der Verfüllung, zumal der Erdaushub nur von einer Anfallstelle, nämlich dem Tagebau Groß-Bieberau, kommen wird, vorgesehen ist. Zudem werden vorausschauend Untersuchung in Groß-Bieberau durchgeführt. Das Konzept der MHI sieht vor, dass sichergestellt wird, dass nur in Groß-Bieberau beladene LKW in Roßdorf entladen werden sollen, so dass das Hauptaugenmerk auf die Analysen am Anfallort zu legen ist.“

Frage 3: *Welche Antworten gab es auf die Stellungnahme der Gemeinde?*

Antwort: Bis auf den Genehmigungsbescheid der Bergaufsicht, der am 16.01.17 bei uns eingegangen ist, gab hinsichtlich unserer Stellungnahme zur Verfüllung keinen einschlägigen Schriftwechsel zw. Gemeinde, OHI oder der Bergaufsicht.

Frage 4: *Welche rechtliche Möglichkeit gibt es, diese Genehmigung anzufechten, falls dies nötig sein sollte?*

Antwort: Auszug aus der E-Mail der Bergaufsicht vom 23.01.17: „Sollten Sie bei Ihren Kontrollen des Verfüllbetriebes vermeintlich Ungereimtheiten feststellen, so bitte ich Sie mich zu informieren, damit von hier aus entsprechende

Nachuntersuchungen ggf. veranlasst werden können. Nach Nebenbestimmung 1 der Zulassung ist die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen jederzeit möglich, so dass **jederzeit** nachgesteuert werden kann.“

Frage 5: *Wird der Genehmigungsbescheid den Gemeindevertretern und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?*

Antwort: Bei Bedarf selbstverständlich. Grundlage hierfür ist das Hessische Umweltinformationsgesetz.

Frage 6: *Wann beginnt die Verfüllung?*

Antwort: Hierzu gibt es z. Zt. noch keine konkreten Angaben. Die Zufahrt zum Steinbruch muss vor Beginn der Verfüllung noch abgesenkt werden, damit LKW's überhaupt in den Steinbruch fahren können. Die Genehmigung der Bergaufsicht hierfür steht derzeit noch aus.

Roßdorf, 13.02.2017

Christel Sprößler
Bürgermeisterin